

Sucht (Verfahren nach der Dienstvereinbarung)

Übersicht über das Verfahren nach § 4 der Dienstvereinbarung im Schulbereich

1. Gesprächsankündigung und erstes Dienstgespräch

Der/die zuständige unmittelbare Vorgesetzte (Schulleiter/in) gewinnt den durch Tatsachen begründeten Eindruck, dass die betroffene Person suchtgefährdet oder abhängig ist. Der/die Schulleiter/in lädt die betroffene Person unter Nennung der Thematik unverzüglich zu einem vertraulichen Gespräch ein (fester Termin innerhalb von 2 Wochen). Der/die Betroffene kann eine Person des Vertrauens (z.B. Personalrat) hinzuziehen. Bei diesem Gespräch händigt der bzw. die Schulleiter/in der betroffenen Person die Dienstvereinbarung Sucht sowie erstes Informationsmaterial aus und empfiehlt ihr, eine Suchtberatungsstelle bzw. einen psychosozialen Dienst aufzusuchen oder mit einem Helferkreis für Suchtkranke Kontakt aufzunehmen. Der/die Vorgesetzte zeigt Wege zur Hilfe auf. Grund und Termin des Gesprächs werden protokolliert (Kopie an betroffene Person; folgt kein zweites Gespräch: Tilgung aus der Personalakte nach 12 Monaten).

2. Zweites Dienstgespräch – erste Maßnahmen

Falls spätestens nach zwei Monaten keine positive Veränderung, umgehend weiteres Gespräch mit betroffener Person.

Teilnehmer: Schulleiter/in, Fachkraft, Betriebsarzt/-ärztin, Person des Vertrauens (auf Antrag), je ein Vertreter/in von Schulaufsicht, Personalrat, ggf. Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit.

Inhalt: Nachdrückliche Aufforderung zur Behandlung der Suchtkrankheit. Übergabe einschlägiger Adressen und Informationsmaterial über Therapiemöglichkeiten und Finanzierung. Aufklärung über die nächsten Verfahrensschritte und über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Im Anschluss an das Gespräch werden Maßnahmen nach den Ziffern 1-5 und 8-9 angeordnet (siehe Kasten rechts).

Ferner können Konsequenzen nach den Ziffern 6, 7 und 10-11 angedroht werden (siehe Kasten rechts).

Mögliche dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen:

1. Ärztliches Attest bei jeder Fehlzeit
2. Amtsärztliches Attest, auch bei kurzen Fehlzeiten
3. Amtsärztliche Untersuchung (alternativ: Entbindung der behandelnden Ärzte bzw. Ärztinnen von der Schweigepflicht)
4. Amtsärztliche Überwachung
5. Auflage zur Vorlage ärztlich kommentierter Laborbefunde
6. Widerruf von Nebentätigkeitsgenehmigung
7. Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen
8. Auflage zur stationären Entgiftung und Therapie mit Nachweis an Schulaufsicht
9. Auflage zur Wahrnehmung ambulanter Hilfsmaßnahmen oder Selbsthilfegruppe
10. *Bei Arbeitnehmer/innen:*
Abmahnung, Unterbrechung des Stufenaufstiegs, Änderungskündigung, Kündigung
11. *Bei Beamtinnen und Beamten:*
Disziplinarstrafe nach § 55 ff. LDG (z.B. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis) und/oder Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit

3. Weitere Maßnahmen

Nach weiteren zwei Monaten berichtet die/der Schulleiter/in dem Regierungspräsidium schriftlich auf dem Dienstweg über das zwischenzeitliche Verhalten der/des Betroffenen. Ist keine positive Veränderung festzustellen, erfolgt die Auflage an die betroffene Person, ein konkretes Hilfsangebot anzunehmen: Entgiftung und Therapie sowie ambulante Hilfsmaßnahmen oder Selbsthilfegruppe (siehe Kasten Ziffer 8 und 9) – zwei Wochen Bedenkzeit. Ankündigung, dass andernfalls bei Arbeitnehmer/innen eine Abmahnung, Änderungskündigung oder Kündigung bzw. bei Beamten/innen disziplinarische Ermittlungen oder ein Zuruhesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit folgen.

Falls der/die Betroffene nicht binnen 3 Wochen schriftlich mitteilt, wo und wann die Auflage erfüllt wird, werden die angedrohten Maßnahmen umgesetzt (Nr. 6, 7 und 10-11).